

(1) Das Ihre Majestät bei lebendiger Leifheit Matthei
der Regierung ohne Ihre Majestät sonder Willen
sind der Rände Belibung, mit nichten, sondern
sich nach Ihrer Majestät. Jede annehmen sind
annehmen wollen

(2) Das die abhalt mit Annehmung der Re-
gierung alle der Rände freifürstlichen Magna-
tinen, an alle alte und neue Privilegia
generalia und specialia, Majestäten, Gere-
chtheits, abhandlungen, Concessionen und gültige
verfugungsbeyden gemeinschaftlich in allen Punkten
und Clausulen confirmieren und bestätigen
wollen.

(3) Da die bei dem Ihre Kaiserl. Majestät Le-
ben, ohne Ihre Majestät sonder Willen, sind
der Rände Belibung sich der Regierung
entzungen, oder die privilegia nicht
confirmieren würd, sollen die Rände mit
demselben Anhangdaß der vfl. vfl. vfl.
bunden der Ihre Majestät. nichtig gehalten
bleiben schuldig sein.

(4) Alle Ihre Kaiserl. Majestät Befehl, so nach
solich abhalten, unabgelöst verbleiben würd
ob sich die Inhaberen, ob Landt oder frey
dahin sich in Bürgerschaft eingelassen, sie